

deren Bespannung getroffenen Bestimmungen, sowie dafür verantwortlich, daß auf den bestehenden Halteplätzen die in der Platzliste vorgeschriebene Anzahl von Wagen jederzeit pünktlich und in sauberem Zustande auffährt.

§ 9. Zum Fahren der Wagen dürfen von dem Fuhrwerksbesitzer nur solche Personen verwendet werden, welche für diesen Zweck bei der Polizei-Abtheilung des Rathes angemeldet sind und einen, außer dem Namen des Kutschers, die Wagennummer des diesem zur Führung übergebenen Geschirrs bezeichnenden Erlaubnißschein erhalten haben.

Jeder Dienstwechsel ist innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Der Wagenführer erhält in solchem Falle einen neuen Fahr-Erlaubnißschein.

Giebt ein Kutscher seine Thätigkeit als Wagenführer eines Droschkenfuhrwerks überhaupt auf, so ist dies binnen drei Tagen unter Rückgabe des Erlaubnißscheines bei der Polizei-Abtheilung des Rathes gleichfalls anzuzeigen.

Für die gehörige Einholung und Rückgabe des Fahr-Erlaubnißscheines ist nicht nur der Wagenführer, sondern auch der betreffende Fuhrwerksbesitzer verantwortlich.

Letzterer hat über die von ihm zum Droschkendienst angenommenen Kutscher ein fortlaufendes Register zu führen, in welchem der vollständige Name, das Alter, der Geburtsort der einzelnen Kutscher und die Nummern der von ihnen täglich geführten Wagen aufzunehmen sind, und welches der Behörde jederzeit auf Erfordern vorzulegen ist.

Unerwachsenen, mit äußeren Gebrechen behafteten, des Fahrens unkundigen oder dem Trunke ergebenen, sowie übelbeleumundeten Personen wird ein Fahr-Erlaubnißschein nicht ertheilt, auch kann Wagenführern, wenn sie sich als solche ungeeignet erweisen, namentlich wenn sie wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums und gegen die Sittlichkeit, sowie wegen Trunkenheit oder wegen wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Ordnung bestraft worden, die fernere Führung eines Droschkenfuhrwerks untersagt werden.

Der Dienstherr, welcher von einem solchen Verbot von der Behörde in Kenntniß zu setzen ist, darf den betreffenden Wagenführer beim Droschkenfuhrwerk nicht mehr verwenden.

Zum Droschkenfuhrwerksbetriebe berechnigte Fuhrwerksbesitzer, welche selbst ihre Wagen führen wollen, bedürfen zwar eines besonderen Erlaubnißscheines hierzu nicht, sie müssen jedoch den an die Wagenführer sonst zu stellenden Anforderungen ebenfalls genügen und sind allen hierauf bezüglichen Vorschriften dieser Ordnung unterworfen.

§ 10. Der Führer eines Droschkenfuhrwerks hat stets reinliche und in gutem Zustande befindliche Kleidung und sofern besondere Dienstkleidung, für deren Anschaffung der Dienstherr des Wagenführers zu sorgen hat, vorgeschrieben werden sollte, diese Dienstkleidung zu tragen.

§ 11. Jeder Wagenführer hat ein Exemplar dieser Ordnung nebst Fahrpreisliste, ferner eine richtig gehende Taschenuhr und, soweit er nicht selbst Besitzer des Droschkenfuhrwerks ist, seinen Erlaubnißschein bei sich zu führen, die genannten Gegenstände jederzeit den städtischen Polizeibeamten auf Erfordern vorzuzeigen und den Anordnungen dieser Beamten überhaupt unbedingt nachzugehen.

§ 12. Jeder Wagenführer hat sich stets wach und nüchtern zu erhalten, gegen seine Fahrgäste, sowie gegen das Publikum überhaupt sich höflich zu benehmen, soll auf den Halteplätzen und auf dem Bahnhofe sich ruhig verhalten und jeden Streit und Zank mit anderen Droschkenkutschern vermeiden, in der Regel auf dem Kutscherbock sitzen, sich nicht in die Droschke setzen oder legen, jedenfalls beim Geschirr bleiben, namentlich das letztere nicht behufs Besuches von Schankwirthschaften verlassen, Vorübergehende durch Anreden oder auf sonstige Weise nicht behelligen oder zur Benutzung seiner Droschke auffordern, in den Straßen, um Verdienst zu suchen, nicht hin- und herfahren, die Leitung des Geschirres Anderen, bez. einem Fahrgaste nicht überlassen, auch gegen den Willen der Fahrgäste eine andere Person im Wagen oder auf dem Kutscherbock nicht aufnehmen, sowie während des Fahrens mit besetzter Droschke ohne Genehmigung der Fahrgäste nicht rauchen.

§ 13. Der Wagenführer hat, wenn seine Droschke unbesezt und nicht bestellt ist, jedem Fahrgaste nach der Fahrpreisliste unweigerlich mit seiner Droschke zu Diensten zu stehen, die ihm angeordnete Fahrt sofort zu beginnen und bis zu Ende auszuführen.

Personen, welche betrunken oder mit einem schmutzigen, etwaige Mitfahrende oder das Innere des Wagens verunreinigenden Anzuge versehen sind, kann der Wagenführer zurückweisen.

Zur Beförderung von Leichen oder von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen Droschkenfuhrwerke nicht gebraucht werden.

Mehr als vier erwachsene Personen sind nicht gleichzeitig in eine Droschke aufzunehmen.

Ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person fährt frei; je zwei Kinder bis zu diesem Alter werden für eine erwachsene Person gerechnet.

Gehört von den Fahrgästen eine Person zur Bedienung der letzteren, so ist der Wagenführer verbunden, dieselbe auf Verlangen mit auf den Bock zu nehmen.

Ohne Zustimmung des Fahrgastes ist dritten Personen das Mitfahren nicht gestattet.